



---

# Amtsblatt

---

Nummer 9  
vom 23. November 2022

## Inhalt:

- Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022
  - Nr. 78 Statut für Dekane im Bistum Görlitz
  - Nr. 79 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022
  - Nr. 80 Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten im Bistum Görlitz (Umzugskostenordnung)
  - Nr. 81 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz
  - Nr. 82 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz
  - Nr. 83 Ergebnis der KODA-Wahl 2022
  - Nr. 84 Personalien Laien
  - Nr. 85 Haushaltspläne 2023
  - Nr. 86 Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2023
  - Nr. 87 Weihnachtsbrief des Bischofs
  - Nr. 88 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)
  - Nr. 89 Räum- und Streupflicht
  - Nr. 90 Warnung
- 

## **Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022**

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden

Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022  
Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.*

## **Nr. 78 Statut für Dekane im Bistum Görlitz**

### **Artikel I ALLGEMEINES**

#### **§ 1**

- (1) Dekane gibt es in den Dekanaten Cottbus-Neuzelle, Görlitz-Wittichenau und Lübben-Senftenberg.
- (2) Jeder Dekan hat einen Stellvertreter.

### **Artikel II DER DEKAN**

#### **§ 2**

Der Dekan ist der Beauftragte des Bischofs in dem ihm übertragenen Dekanat. Seine Aufgaben sowie seine Wahl und Ernennung richten sich nach diesem Statut.

#### **§ 3**

- (1) Dem Dekan obliegt die Sorge um die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat. Er fördert deren Zusammenwirken in der Pastoral sowie deren geistliche und menschliche Verbundenheit.
- (2) Er trägt Sorge für ein regelmäßig stattfindendes Konveniat der Geistlichen.
- (3) Den Kranken und den im Ruhestand befindlichen Geistlichen soll der Dekan seine besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwerden lassen. Bei Erkrankungen von Geistlichen informiert der Dekan das Bischöfliche Ordinariat.

## § 4

Der Dekan ist bei auftretenden dienstlichen wie persönlichen Schwierigkeiten und Differenzen unter Geistlichen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zunächst berufene Vermittler im Geiste des Evangeliums. Er wird tätig auf Wunsch eines Betroffenen oder aus eigener Initiative.

## § 5

Der Dekan vertritt die Kirche bei ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatssebene, bei denen eine überpfarrliche Repräsentanz erforderlich ist.

## § 6

Der Dekan hat des Weiteren die folgenden Rechte und Pflichten:

1. er nimmt an der Dekanekonferenz teil;
2. er wirkt bei einem entsprechenden Auftrag mit bei der Verwaltungsvisitation in einzelnen Pfarreien des Dekanates;
3. er führt die Dekanatsakten und übergibt sie gegen Bestätigung an seinen Nachfolger;
4. er bemüht sich bei Dienstunfähigkeit eines Geistlichen um Vertretung und schlägt gegebenenfalls eine entsprechende Beauftragung vor;
5. er übernimmt im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für Totenoffizium und Begräbnis;
6. er stellt im Falle der Vakanz von Pfarreien die Bücher und Akten des Pfarramtes sicher und sorgt für die Erhaltung des Kirchengutes;
7. er lädt zu Konferenzen und Dekanatskonventen ein;
8. er trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Übergabe einer Pfarrei beim Wechsel im Amt des Pfarrers und dessen Einführung in das Amt.

## § 7

- (1) Der Dekan wird von den im Dekanat tätigen und im Ruhestand wohnenden Geistlichen gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wahl des Stellvertreters des Dekans.
- (3) Die Wahlen des Dekans und seines Stellvertreters werden getrennt durchgeführt.

## § 8

- (1) Aktives Wahlrecht haben
  - a) die Geistlichen, die mit einem Dienst für das Bistum Görlitz im Dekanat betraut sind (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);
  - b) Geistliche des Bistums, die im Dekanat im Ruhestand leben, sofern sie nicht unter Buchstabe a) fallen.
- (2) Passives Wahlrecht haben die Pfarrer, Pfarradministratoren und Kapläne im aktiven Dienst, die im Dekanat ihren Wohnsitz haben.

## § 9

- (1) Die Wahl wird von einem durch den bisherigen Dekan bestellten Priester einberufen und geleitet. Die Einladung muss vierzehn Tage vor dem Wahltermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zu einer gültigen Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der im

Dienst stehenden Priester anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit der Wahlversammlung wird diese mit einer Frist von zehn Tagen erneut eingeladen und ist dann stets beschlussfähig. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

- (2) Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; wenn ein dritter Wahlgang erforderlich ist, genügt die relative Mehrheit. Die Wiederwahl zum Amt des Dekans ist möglich.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei von der Wahlversammlung Beauftragte.
- (4) Zur Wirksamkeit bedarf die Wahl der Annahme durch den Gewählten.
- (5) Das Wahlergebnis, das Wahlprotokoll und die abgegebenen Stimmzettel senden die Wahlbeauftragten an das Bischöfliche Ordinariat.
- (6) Für die Wahl des Stellvertreters des Dekans gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 10**

- (1) Aufgrund der Wahl spricht der Bischof die Ernennung des Dekans aus.
- (2) Kommt der Bischof zu der Überzeugung, dass der Gewählte den Anforderungen für das Amt nicht entspricht oder andere Gründe gegen eine Ernennung sprechen, so erörtert er dies nach Anhörung des bisherigen Dekans und des Priesterrates mit dem Gewählten. Der Bischof ordnet sodann eine neue Wahl an.
- (3) Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, weil sich kein wählbarer Kandidat der Wahl gestellt hat, so kann der Bischof einen oder mehrere Priester zur Kandidatur auffordern oder nach Rücksprache mit dem Betreffenden eine Ernennung aussprechen.

### **§ 11**

- (1) Das Amt des Dekans und seines Stellvertreters erlischt:
  - a) mit Ablauf der Amtszeit;
  - b) ab Annahme der Resignation durch den Bischof;
  - c) mit Vollendung des 68. Lebensjahres;
  - d) durch Übernahme einer Dienststelle außerhalb des Dekanates;
  - e) durch Versetzung in den Ruhestand;
  - f) durch Abberufung von Seiten des Bischofs nach Anhörung des Priesterrates und Gespräch mit dem Betreffenden.
- (2) Der Titel Dekan wird nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeführt.

## **Artikel III      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12**

Dieses Statut tritt am 1. November 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Amt des Dekans im Bistum Görlitz.

Görlitz, den 2. November 2022

Az. 569/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## Nr. 79 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022

Punkt 6.3 der Anlage 6 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022 (Az. 519/2022, Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 8 vom 10. Oktober 2022, lfd. Nr. 73) wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 wie folgt ersetzt:

### 6.3 Betriebskosten

Als pauschale Betriebskosten sind monatlich zu erstatten:

a) Heizung und Warmwasser	1,26 €/m <sup>2</sup> ,
b) Heizung ohne Warmwasser	0,88 €/m <sup>2</sup> ,
c) Frischwasser/Abwasser	17,00 €,
d) Elektroenergie	49,00 €,
e) Müllbeseitigung	9,00 €,
f) allg. Strom	0,05 €/m <sup>2</sup> ,
g) Schornsteinfeger	0,03 €/m <sup>2</sup> ,
h) Hausmeister	
1) ohne separate Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst	0,30 €/m <sup>2</sup> ,
2) mit separater Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst	0,16 €/m <sup>2</sup> ,
i) Gebäudereinigung	0,19 €/m <sup>2</sup> ,
j) Gartenpflege	0,11 €/m <sup>2</sup> ,
k) Gemeinschaftsantenne/Kabelfernsehen	0,13 €/m <sup>2</sup> ,
l) sonstige Betriebskosten	0,04 €/m <sup>2</sup> .

Görlitz, den 19. November 2022

Az. 519/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## Nr. 80 Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten im Bistum Görlitz (Umzugskostenordnung)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Art und Umfang der Erstattung von Aufwendungen aus Anlass eines dienstlich veranlassten Umzugs (Umzugskosten).

### § 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Das Bistum erstattet Umzugskosten nach näherer Maßgabe dieser Ordnung an
- Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf,

- hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter in der Pastoral,
  - Personen in der Zeit der Berufseinführung (Priester, Diakone, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten),
  - sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Das Bistum erstattet den Anspruchsberechtigten Umzugskosten aus Anlass
- des Eintritts in eine berufspraktische Ausbildungsphase (Priester, Diakone, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten),
  - der Einstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zweck der Ausbildung,
  - der Versetzung,
  - der Versetzung in den Ruhestand,
  - der angeordneten Räumung einer Wohnung, deren Bezug das Bistum angeordnet hat, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird auf Veranlassung der anspruchsberechtigten Person oder durch verhaltens- oder personenbedingte Kündigung des Bistums beendet.

Bei Einstellung oder Versetzung werden Umzugskosten nur erstattet, sofern ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dass die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz am Ort der Tätigkeit oder einem anderen vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten oder im Einvernehmen mit ihm festgelegten Ort nehmen.

### **§ 3 Umfang und Erstattung von Umzugskosten**

- (1) Als Umzugskosten gelten Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes im Sinne des § 4, soweit nicht ein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Für Kosten, die durch den Umzug in eine vorläufige Wohnung am Dienort und die notwendige Zwischenlagerung des Umzugsgutes entstehen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.
- (3) Bei Umzügen in Eigenregie werden die Umzugskosten durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 1.000,00 EUR abgegolten.

### **§ 4 Beförderungsauslagen**

- (1) Beförderungsauslagen sind die notwendigen Kosten für
  - die Beförderung des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung,
  - das Be- und Entladen des Transportfahrzeuges,
  - das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes (Packerstunden),
  - die Demontage und Montage von in der bisherigen Wohnung verwendeten Möbeln und Gegenständen; für die Demontage und Montage der Küche zuzüglich einer anzupassenden Arbeitsplatte durch ein anderes als das Umzugsunternehmen werden 50 Prozent der anfallenden Kosten erstattet,
  - das Verpackungsmaterial,
  - die Kosten der gesetzlich vorgesehenen Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden (keine Teilwert- oder Neuwertversicherung).

(2) Als Umzugsgut gelten die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Anspruchsberechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Dem Bischöflichen Ordinariat ist auf Verlangen eine Liste des Umzugsgutes vorzulegen.

Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind:

- der Ehegatte, die Ehegattin sowie die ledigen Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder,
  - die Eltern und sonstige Personen, sofern der Anspruchsberechtigte ihnen nicht nur vorübergehend aus gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt und Unterkunft gewährt,
  - die Hausangestellte des Priesters und solche Personen, deren Hilfe der Priester aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.
- (3) Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet. Hierzu zählen insbesondere:
- Abbau und Wiederaufbau von Gartenhäusern, Saunaanlage, SAT-Anlagen,
  - Umzug eines Flügels,
  - Entfernen und Verlegen von Teppichböden,
  - Anschluss und Einstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecheranlagen oder anderen audiovisuellen Geräten,
  - Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen,
  - Kosten für das Abholen und Lagern von Zukäufen,
  - Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
  - Entsorgungskosten,
  - Montage und Transport von Neumöbeln,
  - Entrümpelung der alten Wohnung.
- (4) Beförderungsauslagen werden innerhalb der Bistumsgrenzen erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

## **§ 5 Antragsverfahren**

- (1) Ein Antrag auf Erstattung der Umzugskosten ist spätestens vier Wochen vor der Auftragserteilung zu stellen. Aus gegebenem Anlass kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Einen Bescheid über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten erteilt das Bischöfliche Ordinariat umgehend, spätestens innerhalb von 10 Werktagen.
- (2) Dem Antrag sind mindestens zwei unabhängig voneinander eingeholte Angebote von rechtlich selbstständigen Unternehmen beizufügen. Die Angebote müssen die einzelnen Leistungen und deren Kosten detailliert ausweisen und einen verbindlichen Endpreis angeben, der nicht überschritten werden darf. Neben dem Leistungen für Vorarbeiten, Transport, Nacharbeiten und Sonderleistungen weist das Unternehmen sämtliche Sonderleistungen aus (z.B. getrenntes Versenden von Umzugsgut, auch von einem anderen Ort her; außergewöhnliche Aufwendungen wegen besonderer Erschwernisse bei der Durchführung des Umzugs, z.B. enges Treppenhaus, Transport über mehrere Stockwerke).

- (3) Das Bischöfliche Ordinariat kann nach eigenem Ermessen weitere Unternehmen zur Vorlage von Angeboten auffordern.
- (4) Sonstige Nachweise können vom Bischöflichen Ordinariat angefordert werden, insbesondere ein Besichtigungsnachweis des Umzugsgutes durch den Spediteur.

### **§ 6 Erstattung der Umzugskosten**

- (1) Auf der Grundlage der erteilten Zusagen werden Umzugskosten erstattet, wenn der Umzug binnen sechs Monaten erfolgt ist und die Nachweise gemäß Absatz 2 spätestens drei Monate nach Ausstellung der ersten Rechnung dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden.  
Ist die Zusage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt worden, wird vom Bistum lediglich ein Zuschuss in Höhe von 75 Prozent zu den erstattungsfähigen Auslagen gewährt.
- (2) Vorzulegen sind:
  - Rechnungen über die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen,
  - eine Erklärung, ob und ggf. in welcher Höhe Umzugskosten durch andere Kostenträger beansprucht werden können oder entgegen einer Beantragung nicht gewährt worden sind.
- (3) Das Bistum tritt weder gegenüber dem Umzugsunternehmen noch gegenüber der anspruchsberechtigten Person in Vorleistung.

### **§ 7 Rückzahlungsverpflichtung**

Das Bistum kann erstattete Umzugskosten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren vom Tag des Umzugs an gerechnet aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem Dienst des Bistums ausscheidet. Für jeden vollen Kalendermonat Beschäftigung nach erfolgtem Umzug wird 1/24 der erstatteten Umzugskosten erlassen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht im Falle einer Kündigung des Dienstgebers, wenn sie nach Ablauf der vereinbarten Probezeit aus anderen als personen- und verhaltensbedingten Gründen erfolgt.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Regelungen des Bistums Görlitz außer Kraft.

Görlitz, den 18. August 2022

gez. Markus Kurzweil  
Generalvikar



# **Nr. 81 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz**

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **Präambel**

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. c. 1254 § 2 CIC), in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Diözesanbischofs für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecken zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. c. 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Görlitz, den Bischöflichen Stuhl zu Görlitz, das Domkapitel zum Hl. Jakobus, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes dauerhaft wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

#### **§ 2 Formen der Zusammenarbeit**

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
  - a) Der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögensverwaltungsrechts,
  - b) der kirchliche Zweckverband,
  - c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung
  - d) Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter Aufsicht des Ortsordinarius

wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Körperschaften.

## **Zweiter Teil**

### **Der Kirchengemeindeverband**

#### **§ 3 Kirchengemeindeverband**

Für den Kirchengemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise gelten die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen. Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

## **Dritter Teil**

### **Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

#### **§ 5 Anwendungsbereich**

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil des Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, dass

- a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

## **§ 6 Inhalt**

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

## **§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

# **Vierter Teil**

## **Arbeitsgemeinschaften**

### **§ 8 Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und der pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

## **Fünfter Teil**

### **Angeordnete Zusammenarbeit**

#### **§ 9 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten Leistungen**

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

## **Sechster Teil**

### **Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)**

#### **§ 10 Formen der Zusammenarbeit**

- (1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz nach § 1 Absatz 1 können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer (Erz-)Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## **Siebter Teil**

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 11 Ausführungsbestimmungen**

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Görlitz, den 20. Oktober 2022

Az. 544/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 82 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz**

### **Präambel**

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. c. 1254 § 2 CIC), in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen, ergeht zur Anordnung nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz folgende gesetzliche Regelung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Görlitz, den Bischöflichen Stuhl zu Görlitz, das Domkapitel zum Hl. Jakobus, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.
- (2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Görlitz vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Bistum Görlitz ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind.

## § 2 Vorbehaltene Leistungen

- (1) Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden. So kann insbesondere das Bistum für den Bischöflichen Stuhl zu Görlitz, das Domkapitel zum Hl. Jakobus, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen, sowie Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, als auch die Kirchengemeindeverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Bistum, den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel.
- (2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:
- a) alle der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die sich aus dem Vermögensverwaltungsgesetz ergebenden sowie allgemeine und besondere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben. Dies sind insbesondere:
    - Personalwesen, Personalabrechnung und Beratung einschließlich des betrieblichen Eingliederungsmanagements und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
    - Finanzbuchhaltung einschließlich der Schaffung der Grundlagen für eine ordnungsgemäße Steuerbearbeitung
    - Versicherungswesen
    - IT-Betreuung zur Herstellung einer gemeinsamen Infrastruktur
    - Öffentlichkeitsarbeit
    - Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung
    - Betreuung, Begleitung und Abrechnung von Bau-/ Investitionsmaßnahmen
    - Verwaltung des Vermögens, einschließlich Kapitalvermögens, der kirchlichen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, insbesondere der Kirchengemeinden,
  - b) der Betrieb und die Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
  - c) der Betrieb und die Bewirtschaftung von Friedhöfen,
  - d) Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen und Depositarien, soweit nicht bereits von den zuvor genannten Regelungen umfasst,
  - e) die der juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in seiner jeweils geltenden Fassung, inklusive Aus- und Fortbildung entsprechend lit. N),
  - f) Vertretung der allgemeinpolitischen kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros,
  - g) Aus- und Fortbildung von Personal zum Zwecke des geistlichen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 lit. A) UstG insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logis),

- h) Aus- und Fortbildung im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirchen von Haupt- und ehrenamtlich Tätigen (inkl. Kost und Logis), soweit dies nicht der vorgenannten Bestimmung unterfällt; insbesondere in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge, Liturgie, Gemeinschaft, Prävention, Jugendarbeit und Dienst am Nächsten,
  - i) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben (inkl. Kost und Logis),
  - j) Personalgestellungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben,
  - k) organisatorische Betreuung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben; hierzu zählt auch die Übernahme einer Verwaltungsleitung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:
- a) die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
  - b) die Nutzung von seitens des Bistums vorgegebenen einheitlichen IT-Systemen zur Finanz-, Bau-, Liegenschafts- und Personalverwaltung durch das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
  - c) die Nutzung von seitens des Bistums vorgegebenen, einheitlichen Dokumentenmanagementsystemen zum elektronischen Datenaustausch zwischen dem Domkapitel, dem Bischöflichen Stuhl, den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden,
  - d) die Maßnahmen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände seitens des Bistums.
- (4) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

### **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

## § 4 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

## § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Görlitz, den 20. Oktober 2022

Az. 544/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## Nr. 83 Ergebnis der KODA-Wahl 2022

Am 29. September 2022 fand die Wahl der Vertreter für die Regional-KODA Nord-Ost statt.

Folgende Mitarbeiter wurden gewählt:

1. **Mathias Ulbricht**, Sicherheitsbeauftragter, Bischöfliches Ordinariat mit 59 Stimmen
2. **Magdalena Reiss**, Erzieherin, Pfarrei Hl. Wenzel Görlitz mit 49 Stimmen

Nachfolgekandidat ist:

**Volkmar Olbrisch**, Rendant Pfarrei Hl. Wenzel Görlitz mit 36 Stimmen

## Nr. 84 Personalia Laien

Auf Grundlage des Vertrages zur Förderung der seelsorglichen Betreuung zwischen dem Sana-Herzzentrum Cottbus GmbH und dem Bistum Görlitz vom 19. Oktober 2022/25. Oktober 2022 beauftragte Bischof Ipolt, unbeschadet ihrer katholischen Klinikseelsorge im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus, mit Wirkung vom 1. November 2022 **Verena Michalczyk** mit der katholischen Klinikseelsorge im Sana-Herzzentrum Cottbus.

## Nr. 85 Haushaltspläne 2023

Die Haushaltspläne der Kirchkassen, Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen für das Jahr 2023 sind bis zum **15.12.2022** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.



Die Formulare und die Eckdaten für die Aufstellung der Haushaltspläne sind den Pfarreien im Rahmen der Pastoralkonferenz zugegangen.

## Nr. 86 Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2023

### Januar

08.01.2023	Afrikatag – für die Priesterausbildung in Afrika	100%
15.01.2023	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%
29.01.2023	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%

### Februar

12.02.2023	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Angebote der Behindertenhilfe	100%
26.02.2023	Für die Priesterausbildung	100%

### März

12.03.2023	Für caritative Aufgaben, insbesondere für Angebote der Altenhilfe und der offenen Seniorenarbeit	75%
26.03.2023	MISEREOR-Kollekte	100%

### April

02.04.2023	Für das Hl. Land	100%
23.04.2023	Für caritative Aufgaben, insbesondere für Angebote der Jugendhilfe und die Arbeit mit jungen Geflüchteten/Ukraine-Hilfe	50%
30.04.2023	Für die Priesterausbildung	100%

### Mai

28.05.2023	RENOVABIS-Kollekte	100%
------------	--------------------	------

### Juni

04.06.2023	Für das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz	100%
------------	--	------

Am Tag der Erstkommunion wird das Diaspora-Opfer der Kommunionkinder und am Tag der Heiligen Firmung das Diaspora-Opfer der Firmlinge erbeten.

Außerdem ist an jedem Priestersamstag und -donnerstag eine Kollekte für die Heranbildung des Priesternachwuchses zu halten. Die Kollektenerträge sind jeweils **bis spätestens 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats** in dem angegebenen Umfang an das Ordinariat des Bistums Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer: IBAN: DE73 7509 0300 0008 2402 21  
BIC: GENO DE F1M05

## **Nr. 87    Weihnachtsbrief des Bischofs**

Für den traditionellen Weihnachtsbrief des Bischofs an die alten und kranken Gemeindemitglieder wird um Bestellung bis 2. Dezember 2022 im Sekretariat unter Telfon 03581-47 82 14 gebeten.

## **Nr. 88    Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)**

Für die Meldung zur Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften für das Jahr **2022** werden alle Kirchengemeinden gebeten, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Ordinariates

1. Name
2. Einsatzort mit Einrichtung
3. Beginn und Ende des Einsatzes

der Ein-Euro-Jobber spätestens bis zum **15. Januar 2023** mitzuteilen.

## **Nr. 89    Räum- und Streupflicht**

Hiermit weisen wir wiederum auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch Grundstücknutzer hin. Ratsam ist es, die Reinigungs- und Streuarbeit in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.

## **Nr. 90    Warnung**

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt: Es gibt aktuell Anrufe einer Person, die sich als Bischof Bätzing ausgibt, mit einer Telefonnummer im Display, die aus dem Bonner Sekretariat zu sein scheint. Es geht dem Anrufer um Spenden für die Ukraine.

gez. Markus Kurzweil  
Generalvikar